

# Fischerverein Salem e. V.

## Gewässerordnung Schlossee Salem

1. Das Fischen darf nur waidgerecht unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und der Landesfischereiverordnung betrieben werden.
2. Der Angler ist zur Beachtung des natürlichen Umfeldes von Gewässer und Ufer aufgerufen und zur Abwendung erkennbarer Schäden im Sinne des Naturschutzgesetzes verpflichtet.
  - Von brütenden Vögeln ist ausreichend Abstand zu halten.
  - Pflanzen aller Art, Sträucher, Bäume und Schilf sind durch andere als vom Verein oder vom Grundstückseigentümer beauftragte Personen **nicht** zu entfernen oder zurückzuschneiden.
  - Das Eindringen in geschlossene Schilf- und Röhrichtbestände ist untersagt.
  - Das mit baulichen Maßnahmen verbundene Anlegen von Angelplätzen bedarf der Absprache mit der Vorstandschaft.
  - Alle während des Angelns angefallenen Abfälle sind durch den Angler selbst, jedoch nicht auf dem Vereinsgelände, zu entsorgen.
3. **Bei der Ausübung des Angelns sind der gültige Jahresfischereischein und der Fischereierlaubnisschein mitzuführen (§ 31 FischG).**
  - Fische, die der Fangbegrenzung unterliegen, sind **unmittelbar nach dem Fang** mit der Größenangabe in die Fangliste einzutragen. Das Fanggewicht ist nach dem Wiegen einzutragen.
  - Untermaßige, sich nicht im Entnahmefenster oder sich in der Schonzeit befindliche Fische sind, sofern noch lebensfähig, so schonend wie möglich zu behandeln und unverzüglich zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind waidgerecht zu töten und mit einem Vermerk in die Fangliste einzutragen.
4. Das Fischen darf nur im genehmigten See- und Uferbereich ausgeübt werden. Das Angeln vom Boot aus ist ausschließlich von den Vereinsbooten gestattet.
5. **Im Badegebiet darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres geangelt werden. Dort ist nur die Verwendung von Einzelhaken zugelassen!**
6. **Vom 15. Februar bis 15. Mai eines jeden Jahres sind jegliche Raubfischköder verboten.**
  - Erlaubt sind in dieser Zeit künstliche Fliegen (jedoch keine Streamer) und Hegenen mit Nymphen.
7. Es darf mit zwei Ruten gefischt werden. Ausgelegte Angeln müssen ständig durch den Angler beaufsichtigt werden. Beim Fischen mit der Hegene sind maximal 3 Anbissstellen je Rute erlaubt.
  - Der Fischfang ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal- und Welsfang bis 24 Uhr, während der Sommerzeit bis 1 Uhr, gestattet (§ 3(1) LFischVO).
  - Beim Fischen mit Raubfischködern über 7,5cm ist ein hechtsicheres Vorfach zu verwenden.
8. Das Fischen vom Ufer aus ist so zu gestalten, dass Bootsangler beim Schleppen nicht durch über große Entfernung gespannte Angelschnüre behindert werden. Anderweitig hat der Bootsangler Rücksicht auf die Uferangler zu nehmen und einen entsprechenden Abstand zu halten.
9. Es gelten die aktuellen Schonzeiten und Schonmaße gemäß der LFischVO  
**(Ausnahme beim Zander und Barsch!)**

Fischart	Mindestmaß/Entnahmefenster	Schonzeit
Bachforelle	25cm	01.10. – 28.02.
Regenbogenforelle	30cm	01.10. – 28.02.
Seesaibling	30cm	01.10. – 28.02.
Felchen	30cm	15.10. – 10.01.
Hecht	60-80cm	15.02. – 15.05.
Zander	50-70cm	15.02. – 15.05.
Karpfen	40-70cm	keine
Schleie	25-40cm	15.05. – 30.06.
Barsch	20-30cm	20.04. – 15.05.

### 10. Entnahmebeschränkungen:

Von den Fischarten: Forelle, Saibling, Felchen, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie dürfen pro Angeltag insgesamt zwei Fische entnommen werden.

Bei Barschen ist die tägliche Entnahmemenge auf 5 Fische pro Tag beschränkt. Zusätzlich dürfen max. 5 Barsche unter 15cm als Köderfische entnommen werden.

11. Das Anfüttern ist auf eine maximale Futtermenge von 3kg (Trockengewicht) pro Angeltag beschränkt. Wenn möglich sind auf künstliche Konservierungsstoffe im Futter zu verzichten.
12. **Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen auf den Booten und am Angelplatz ist verboten.** Eingeweide dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.
13. **Im Schlossee gefangene Giebel, Graskarpfen und Welse, egal in welcher Größe, dürfen nicht zurückgesetzt werden!**  
Diese Fische sind anzulanden und waidgerecht zu töten, und müssen mit Größen- und Gewichtsangabe in die Fangliste eingetragen werden.
14. „Catch and Release“ ist mit den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland nicht vereinbar.

Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung behält sich die Vorstandschaft vor entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

**Die Vorstandschaft**

